Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 6 Oö. StGBG 2002 Aufnahme in das Beamtendienstverhältnis

Oö. StGBG 2002 - Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.10.2024

- (1) Die Aufnahme in das Beamtendienstverhältnis erfolgt durch Ernennung auf einen im Dienstpostenplan für Beamte (Beamtinnen) vorgesehenen Dienstposten (Pragmatisierung). Ein Rechtsanspruch auf Pragmatisierung besteht nicht.
- (2) Die Verwendungsgruppe umfasst gleichwertige Verwendungen bzw. Verwendungen mit gleichartiger Vor(Aus-)bildung.
- (3) Die Verwendung umfasst Dienstposten innerhalb einer Verwendungsgruppe mit ähnlicher facheinschlägiger Vor(Aus-)bildung und weist auf die fachliche Tätigkeit des Beamten (der Beamtin) hin.
- (4) Die Dienstklasse stellt dienst- und besoldungsrechtliche Merkmale des Beamten (der Beamtin) fest.
- (5) Es sind zugeordnet:
- 1. der Verwendungsgruppe A (Höherer Dienst) die Dienstklassen III bis IX:
- 2. der Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst) die Dienstklassen

II bis VII;

- 3. der Verwendungsgruppe C (Fachdienst) die Dienstklassen I bis V;
- 4. der Verwendungsgruppe D (Mittlerer Dienst) die Dienstklassen I bis IV;
- 5. der Verwendungsgruppe E (Hilfsdienst) die Dienstklassen I bis III;
- 6. der Verwendungsgruppe P1 die Dienstklassen I bis IV;
- 7. der Verwendungsgruppe P2 die Dienstklassen I bis IV;
- 8. der Verwendungsgruppe P3 die Dienstklassen I bis III;
- 9. der Verwendungsgruppe P4 die Dienstklassen I bis III;
- 10. der Verwendungsgruppe P5 die Dienstklassen I bis III.

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$